

Synopse

Änderung des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen

Geltendes Recht	[M02] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.3.2021
	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Promotionsreglement, PromR)
	<i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 17 Abs. 3 und § 65 Abs. 3a Bst. a des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11] in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990[BGS 414.11], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 412.113, Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:
Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Promotionsreglement, PromR)
vom 5. Juni 1982	
<i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 17 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11] und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990[BGS 414.11],	gestützt auf § 17 Abs. 2 § 17 Abs. 3 und § 65 Abs. 3a Bst. a des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11] und in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990[BGS 414.11],
<i>beschliesst:</i>	
§ 1 Beurteilen und Fördern	
¹ Die Beurteilung stützt sich auf die «Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F».	

Geltendes Recht	[M02] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.3.2021
<p>² Die Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I werden in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen beurteilt und gefördert.</p>	<p>² Die Schüler der Primarstufe und Sekundarstufe I werden in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst-<u>fachlichen, methodischen, sozialen</u> und Sozialkompetenzen<u>personalen Kompetenzen</u> beurteilt und gefördert.</p>
<p>§ 1a Zeugnisse</p> <p>¹ Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der 2. Primarklasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.</p> <p>² Das Zeugnis enthält die Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen (überfachliche Kompetenzen). Ab der 2. Primarklasse gibt es zudem über den Lernerfolg in den Fachkompetenzen in Noten Auskunft.</p>	<p>² Das Zeugnis enthält <u>ab der 2. Primarklasse die Beurteilung</u>Bewertung der Lern-, Selbst-<u>fachlichen Kompetenzen in Noten</u> und <u>Sozialkompetenzen (überfachliche Kompetenzen)</u>. Ab ab der 23. <u>Primarklasse gibt es zudem über zusätzlich die Bewertung der personalen und sozialen Kompetenzen. Die Bewertung der methodischen Kompetenzen wird bei den Lernerfolg in den Fachkompetenzen in Noten Auskunft.</u><u>fachlichen Kompetenzen miteinbezogen.</u></p>
<p>§ 3 Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen</p> <p>¹ Die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden aufgrund von folgenden Lernzielen beurteilt: Der Schüler</p> <p>a) organisiert Arbeiten sinnvoll;</p> <p>b) schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein;</p> <p>c) arbeitet mit anderen zielorientiert zusammen;</p> <p>d) verhält sich respektvoll;</p> <p>e) motiviert sich für das Lernen;</p> <p>f) übernimmt Verantwortung.</p>	<p>§ 3 Beurteilung der Lern-, Sozial-sozialen und Selbstkompetenzen<u>personalen Kompetenzen</u></p> <p>¹ Die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen <u>Bei den sozialen Kompetenzen werden aufgrund von folgenden Lernzielen folgende Bereiche beurteilt: Der Schüler:</u></p> <p>a) organisiert Arbeiten sinnvoll;<u>Dialog- und Kooperationsfähigkeit</u></p> <p>b) schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein;<u>Konfliktfähigkeit</u></p> <p>c) arbeitet mit anderen zielorientiert zusammen;<u>Respektvoller Umgang</u></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1a} Bei den personalen Kompetenzen werden folgende Bereiche beurteilt:</p> <p>a) Selbstreflexion</p>

Geltendes Recht	[M02] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.3.2021
<p>² Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala aufgezeigt:</p> <p>a) •••• = deutlich erkennbar</p> <p>b) ••• = ausreichend erkennbar</p> <p>c) •• = teilweise erkennbar</p> <p>d) • = noch nicht erkennbar</p> <p>^{2a} Für die Erfüllung der Lernziele in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist</p> <p>••• ausreichend erkennbar</p> <p>als Normbereich definiert.</p> <p>³ Als Grundlage für die Beurteilung in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amts für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt).</p>	<p>b) Selbständigkeit</p> <p>c) Eigenständigkeit</p> <p>a) •••• = deutlich erkennbar <u>übertrifft die Anforderungen</u></p> <p>b) ••• = ausreichend erkennbar <u>erfüllt die Anforderungen</u></p> <p>c) •• = teilweise erkennbar <u>erfüllt die Anforderungen mehrheitlich</u></p> <p>d) • = noch nicht erkennbar <u>erfüllt die Anforderungen kaum</u></p> <p>^{2a} Für die Erfüllung der Lernziele in den Lern-, Sozial- <u>sozialen und Selbstkompetenzen</u> personalen Kompetenzen ist</p> <p>••• ausreichend erkennbar <u>erfüllt die Anforderungen</u></p> <p>³ Als Grundlage für die Beurteilung in den Lern-, Sozial- <u>der sozialen und Selbstkompetenzen</u> personalen Kompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen des Amts für gemeindliche Schulen (nachfolgend Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen genannt).</p>
	<p>§ 6a Gespräch zum Eintritt in die 1. Primarklasse</p> <p>¹ Die Kindergarten-Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten und deren Kind über den Lernstand in den entwicklungsorientierten Zugängen und in den fachlichen Kompetenzen im Übergang zur 1. Klasse.</p>
<p>§ 7 Orientierungsgespräche</p>	

Geltendes Recht	[M02] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.3.2021
<p>¹ Die Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Als Grundlage dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p> <p>² Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I statt.</p> <p>³ In der 5. und 6. Primarklasse richten sich die Orientierungsgespräche nach dem «Reglement betreffend das Übertrittsverfahren[BGS 412.114]».</p> <p>⁴ In der 2. Klasse der Sekundarstufe I wird im Rahmen des Orientierungsgesprächs die Lernvereinbarung für die 3. Klasse der Sekundarstufe I getroffen.</p>	<p>¹ Die Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten und ih <u>ihre</u> ren <u>ren</u> Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen <u>fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist,</u> sowie in den Lern-, Selbst-, sozialen und Sozialkompetenzen. <u>personalen Kompetenzen.</u> Als Grundlage dienen <u>Leistungsbelege</u> und die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p>
<p>§ 24 Wechsel der Schulart</p> <p>¹ Als Wechsel der Schulart gelten der Wechsel von der Real- in die Sekundarschule sowie der Wechsel von der Sekundar- in die Realschule.</p> <p>² Für den Wechsel der Schulart sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.</p> <p>³ Folgende Kriterien sind aufgrund einer Gesamtbeurteilung massgebend:</p> <p>a) die Leistungen des Schülers in den Fächern bzw. Fachbereichen Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, «Räume, Zeiten, Gesellschaft», Natur und Technik unter Berücksichtigung der Niveaueingehörigkeit und der Leistungsentwicklung, wobei</p> <ol style="list-style-type: none">1. Realschüler überwiegend gute Leistungen erbringen;2. Sekundarschüler überwiegend ungenügende Leistungen erbringen;	<p>a) die Leistungen <u>fachlichen Kompetenzen</u> des Schülers, <u>in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist,</u> in den Fächern bzw. Fachbereichen Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch, «Räume, Zeiten, Gesellschaft», <u>und</u> Natur und Technik unter Berücksichtigung der Niveaueingehörigkeit und der Leistungsentwicklung, wobei</p>

Geltendes Recht	[M02] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.3.2021
<p>b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;</p> <p>c) die Neigungen und Interessen des Schülers.</p> <p>⁴ Der Wechsel der Schulart erfolgt auf Beginn eines Schuljahres. Das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Rektor.</p> <p>⁵ Sofern eine deutliche Unter- oder Überforderung feststellbar ist, ist ausnahmsweise auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Schulart während des Schuljahres möglich.</p>	<p>b) die Lern-, Sozial-<u>sozialen</u> und Selbstkompetenzen<u>personalen Kompetenzen</u> des Schülers;</p>
<p>§ 27f Zuweisung</p> <p>¹ Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.</p> <p>² Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:</p> <p>a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;</p> <p>b) die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden. Für den Eintritt ins Kurzzeitgymnasium gilt bei der Erfahrungsnote ein Orientierungswert von 5.2, für den Eintritt in die Fach- und die Wirtschaftsmittelschule gilt ein Orientierungswert von 5.0;</p> <p>b1) der Verlauf der Entwicklung des Schülers im ersten Semester des Schuljahres, an dessen Ende ein Übertritt in eine kantonale Mittelschule beabsichtigt ist;</p> <p>c) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;</p> <p>d) die Neigungen und Interessen des Schülers.</p>	<p>b) die Leistungen<u>fachlichen Kompetenzen</u>, in <u>welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen miteinzubeziehen ist</u>, in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden. Für den Eintritt ins Kurzzeitgymnasium gilt bei der Erfahrungsnote ein Orientierungswert von 5.2, für den Eintritt in die Fach- und die Wirtschaftsmittelschule gilt ein Orientierungswert von 5.0;</p> <p>c) die Lern-, Sozial-<u>sozialen</u> und Selbstkompetenzen<u>personalen Kompetenzen</u> des Schülers;</p>

Geltendes Recht	[M02] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.3.2021
<p>³ Die Lehrperson hält entsprechende Feststellungen in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen fest.</p>	
<p>§ 30 Abklärungstest</p> <p>¹ Sofern die Klassenlehrperson die Zuweisung nicht unterstützt und somit kein Zuweisungsentscheid vorliegt, kann der Schüler auf Anmeldung am Abklärungstest teilnehmen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;</p> <p>b) eine Erfahrungsnote von mindestens 4,50 für die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule sowie von 4,80 für das Kurzzeitgymnasium im ersten Semester des betreffenden Schuljahres.</p> <p>² Die Anmeldung zum Abklärungstest erfolgt bis spätestens 20. März durch die Erziehungsberechtigten. Der Anmeldung beizulegen sind folgende Vorakten:</p> <p>a) Kopien der Zeugnisnoten der 1., 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule;</p> <p>b) Kopien der von der Klassenlehrperson ausgefüllten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p> <p>³ Für das Gymnasium umfasst der Abklärungstest für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch die Übertrittskommission II.</p> <p>⁴ Für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.</p> <p>⁵ Die Übertrittskommission II trifft aufgrund der Ergebnisse beim Abklärungstest sowie aufgrund der weiteren Vorakten bis spätestens Mitte Mai den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.</p>	<p>b) eine Erfahrungsnote von mindestens 4,505 für die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule sowie von 4,808 für das Kurzzeitgymnasium im ersten Semester des betreffenden Schuljahres.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	[M02] Antrag der Direktion für Bildung und Kultur vom 18.3.2021
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.
	Zug, ... Bildungsrat des Kantons Zug Der Präsident Stephan Schleiss Der Generalsekretär Lukas Furrer Publiziert im Amtsblatt vom ...